

BGer 5A_958/2023 vom 20. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_958_2023

FR: TF 5A_958/2023 du 20 décembre 2023

IT: TF 5A_958/2023 del 20 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Das Betreibungsamt Appenzeller Mittelland pfändete am 16. November 2023 gegenüber dem Beschwerdeführer den Betrag von Fr. 9'500.-- von seinem Konto bei der B. _____ AG.

Gegen den Pfändungsvollzug erhob der Beschwerdeführer am 23. November 2023 Beschwerde. Er ersuchte um aufschiebende Wirkung. Mit Entscheid vom 6. Dezember 2023 wies das Obergericht Appenzell Ausserrhoden das Gesuch um aufschiebende Wirkung ab.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 15. Dezember 2023 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Der angefochtene Entscheid ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG über die aufschiebende Wirkung und damit über eine vorsorgliche Massnahme gemäss Art. 98 BGG. Zwischenentscheide nach Art. 93 BGG sind nur eingeschränkt anfechtbar. Vorliegend ist erforderlich, dass der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, soweit ihr Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 141 III 80 E. 1.2 mit Hinweis). Der Beschwerdeführer legt jedoch keinen solchen Nachteil dar und ein solcher springt auch nicht in die Augen. Gemäss Art. 98 BGG kann sodann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Der Beschwerdeführer nennt jedoch keine verfassungsmässigen Rechte, die durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sein sollen. Stattdessen beschwert er sich über die Schreibweise seines Namens durch verschiedene Institutionen (Steuerbehörden, Sozialversicherungen) und darüber, dass Fragen nie beantwortet worden seien.

Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.